



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Staatskanzlei
Verwaltungs- und Rechtsdienst
Place de la Planta 3
1951 Sion

chancellerie@admin.vs.ch

Monthey/Brig, 19. Mai 2022

Vorentwurf über die Revision des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbandes Walliser Gemeinden hat vom Vorentwurf über die Revision des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Kenntnis genommen und äussert sich dazu wie folgt:

Wir können nachvollziehen, dass das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) aufgrund der Verschärfungen auf europäischer und eidgenössischer Ebene angepasst werden muss. Für den Verband Walliser Gemeinden sind dabei folgende Punkte von grosser Bedeutung:

- Art. 28a sieht vor, dass die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten im kommunalen oder interkommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement erfordert, das vom Generalrat oder der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert wurde. Der Verband Walliser Gemeinden begrüsst diese Bestimmung sehr. Sie schafft Klarheit in der Frage der Legalität von Videoüberwachungssystemen in den Gemeinden. Mit dieser Bestimmung können in Zukunft kommunale Reglemente die Videoüberwachung abschliessend vorsehen und regeln. Sie sind vom Staatsrat zu homologieren, auch ohne kantonales Videoüberwachungsgesetz. Diese Bestimmung entspricht einem grossen Bedürfnis der Gemeinden, da sich bestehende Videoüberwachungsanlagen sehr bewährt haben und künftige weitere Anlagen installiert werden können.
- Um raschmöglich Rechtssicherheit insbesondere in der Frage der Videoüberwachung herzustellen, sprechen wir uns klar für eine schnelle Umsetzung und Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen aus!
- Art. 30c Abs. 1 sieht vor, dass jede Behörde, die dem GIDA unterstellt ist, einen Datenschutzdelegierten bestimmen muss. Absatz 2 Buchstabe a schreibt weiter vor, dass der Delegierte über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um diese Aufgabe zu übernehmen. Eine weitere Bedingung besteht darin (Abs. 2 Bst. b), keine Tätigkeiten zu übernehmen, die mit seinen Aufgaben unvereinbar sind.



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Wir verlangen, dass dieser Art. 30c für die Gemeinden grosszügig ausgelegt wird. Es muss beispielsweise möglich sein, dass der Gemeindeschreiber diese Aufgabe übernimmt oder dass sich mehrere Gemeinden zusammentun und gemeinsam einen Datenschutzdelegierten bestimmen. Insbesondere den kleineren Gemeinden kann nicht zugemutet werden, dass sie diese Aufgabe alleine lösen oder externe Personen mit dieser Aufgabe beauftragen müssen. Hier ist eine gewisse Flexibilität notwendig!

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Stéphane Coppey
Président

Eliane Ruffiner-Guntern
Secrétaire générale